

Beschluss

AZ: BSchK/014/2019/B

Im Verfahren

der Antragsteller

gegen

den Antragsgegner

wegen Anfechtung von Wahlen

wird festgestellt, dass das Verfahren erledigt ist.

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 fochten die Antragsteller die Wahlen zum Kreisvorstand und der Delegierten zum Landesparteitag vom 10. Dezember 2018, die am 10. Dezember 2018 stattfanden, an. Sie begründeten ihren Antrag insbesondere damit, dass der Versammlungsleiter selbst zur Wahl als Delegierter kandidiert habe und gewählt worden sei. Des Weiteren erhoben Sie den Vorwurf des Verdachts von Bestechung von Genossinnen und Genossen durch Vertreter des Kreisvorstandes. Sie behaupteten, dass einem Genossen ein Laptop geschenkt worden sei sowie Kosten für die Verpflegung und Fahrkosten durch Vertreter des Kreisvorstandes übernommen worden seien.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2019 bestritten die Vertreter des Kreisvorstandes die erhobenen Vorwürfe und äußerten die Auffassung, dass der Versammlungsleiter sehr wohl selbst für ein Mandat kandidieren könne.

Am 2. Februar 2019 führte die Landesschiedskommission eine mündliche Verhandlung durch. Als Ergebnis wurde übermittelt, dass es zu einer Vereinbarung gekommen sei, die Wahlen für die Delegierten zum Landesparteitag zu wiederholen.

Mit Schreiben vom 5. März 2019, hier zugegangen am 12. März 2019, wandte sich der Antragsgegner an die Bundesschiedskommission und bestritt die getroffene Vereinbarung.

Am 6. April 2019 hat die Landesschiedskommission erneut verhandelt und einen Hinweisbeschluss gefasst. Gegen diesen Beschluss richtete sich eine Beschwerde einer Antragstellerin.

Diese wurde als unzulässig mit Beschluss der Bundesschiedskommission vom 21. September 2019 (BSchK 30/2019/B) zurückgewiesen.

Am 14. September 2019 hat die Landesschiedskommission beschlossen, den Antrag der Antragsteller zurückzuweisen. Gegen diesen, die Instanz abschließenden Beschluss wurde keine Beschwerde eingelegt.

Das Verfahren ist erledigt.

Die Entscheidung erging einstimmig.